

KWF-Ausschreibung »Vermarktung innovativer Produkte«

im Rahmen des KWF-Programms »Strategie- und Organisationsentwicklung von wachstumsorientierten Unternehmen« beziehungsweise nach der »De-minimis«-Regel

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

Wie lautet die Zielsetzung?

Zielsetzung dieser KWF-Ausschreibung ist es bestehende beziehungsweise neu gegründete Unternehmen bei der Vermarktung von innovativen Produkten beziehungsweise Dienstleistungen zu unterstützen. Eine Förderung kann nur für die erstmalige Orientierung mit diesen innovativen Produkten beziehungsweise Dienstleistungen, am nationalen Markt beantragt werden. Dabei soll der Schwerpunkt in den Bereichen Vermarktung und Vertrieb sowie in die Umsetzung und Entwicklung eines Vermarktungskonzeptes für den nationalen Markt gelegt werden. Die **Etablierung von Jungunternehmern am nationalen Markt** ist die Grundlage einer positiven Unternehmensentwicklung und kann als Vorbereitung für den internationalen Markteintritt angesehen werden.

Die Ausschreibung beginnt am 01.06.2017 und endet am 31.08.2017.

Die budgetären Mittel für diese KWF-Ausschreibung sind begrenzt.

Die Förderungsanträge werden nach Vollständigkeit der Unterlagen und nach der Erfüllung von Kriterien gereiht und genehmigt.

**IWB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2008

1.	Wer wird gefördert?	3
1.1.	Förderungswerber	3
1.2.	Nicht Förderungswerber	3
2.	Was wird gefördert?	3
2.1.	Förderbare Projekte	3
2.2.	Mindestvoraussetzungen	3
3.	Welche Kosten werden anerkannt?	4
3.1.	Förderbare Kosten	4
3.2.	Nicht förderbare Kosten.....	4
4.	Wie hoch ist die Förderung?	4
4.1.	Art der Förderung	4
4.2.	Ausmaß der Förderung	4
4.3.	Subsidiarität Kumulierung	4
4.4.	»De-minimis«.....	5
5.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	5
5.1.	Förderungsberatung	5
5.2.	Förderungsantrag.....	5
5.3.	Förderungsprüfung	5
5.4.	Förderungsentscheidung.....	6
5.5.	Pflichten des Förderungswerbers	6
5.6.	Förderungsabrechnung.....	6
5.7.	Auszahlung	6
6.	Allgemeines	7
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	7
6.2.	Laufzeit	7

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die ein Unternehmen in den Bereichen Industrie, produzierendes Gewerbe, produktionsnahe Dienstleistung, Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) mit Sitz oder Betriebsstätte in Kärnten betreiben.

Die Gründung des Unternehmens darf nicht länger als 5 Jahre (ausschlaggebend ist Datum der Antragsstellung) zurückliegen.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Kärnten beziehungsweise der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten.

1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen anzuwendenden EU-Richtlinie nicht gefördert werden können.
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

Zu den förderbaren Projekten zählen:

- a Markteintritt und Aufbau eines Vertriebssystems (national direkt oder indirekt)¹
- b Erstellung und Umsetzung eines Vermarktungskonzeptes
- c Werbeaufwendungen für den Eintritt in den österreichischen Markt

2.2. Mindestvoraussetzungen

- a Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen. Als Projektbeginn gelten der Beginn der Bauarbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.²
- b Das vom Antragsteller entwickelte innovative Produkt beziehungsweise die innovative Dienstleistung soll der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich gemacht worden sein. Es handelt sich um die erstmalige Orientierung auf den nationalen Markt.
- c Stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation und positive Erfolgsaussichten
- d Die förderbaren Kosten müssen mindestens EUR 5.000,- betragen.
- e Der Projektdurchführungszeitraum beträgt 2 Jahre ab Anerkennungsstichtag und wird nicht verlängert.

¹ Direkter Vertrieb: Unternehmen ist selbst für den Vertrieb zuständig; Indirekter Vertrieb: Vertrieb wird ausgelagert (Vertriebspartner).

² Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

Beratungskosten für Marktanalysen, Machbarkeitsstudien, Erstellung von Vermarktungskonzepten für den österreichischen Markt sowie Verhandlungen mit Großhändlern und anderen Vertriebspartnern, werden anerkannt.

Zudem werden folgende Kosten für Marketingmaßnahmen anerkannt:

- a Erstellungskosten für den Onlinehandel (Beispiel: Webshop, etc.)
- b Onlinemarketing (Beispiel: Bewerbung auf fremden Internetseiten)
- c Grafische sowie inhaltliche Erstellung und Druck von Werbematerial (Beispiel: Prospekte, Kataloge etc.)
- d Kosten für einen Messeauftritt wie zum Beispiel Mieten, Standaufbau, externe Betreuung etc.
- e Verpackungsmarketing (Aufbau, Design der Verpackung eines Produktes)
- f Marketingaktivitäten (Beispiel auf Messen, Radio- und in TV-Spots sowie Printwerbung)

3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer Bundesförderstelle beziehungsweise EU-Stelle angefallen sind
- b Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- c Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten
- d Eigenleistungen, Verfahrens- und Behördenkosten
- e Diäten, Reise- und Nächtigungskosten

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

4.2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung in dieser KWF-Ausschreibung kann pro Förderungswerber innerhalb der Laufzeit nur einmal in Anspruch genommen werden und ist mit maximal 50% beziehungsweise EUR 50.000,- begrenzt. Es müssen förderbare Kosten in Höhe von mindestens EUR 5.000,- erreicht werden.

4.3. Subsidiarität³ | Kumulierung⁴

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen

³ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁴ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

4.4. »De-minimis«

- a Die Förderung nach dieser KWF-Ausschreibung kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- b Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gelten der Beginn der Bauarbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise die Leistungserbringung unumkehrbar macht.

5.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sollen folgende Unterlagen möglichst in elektronischer Form beigebracht werden:

- a Angaben zum Unternehmen (Unterlagen wie beispielsweise Sozialversicherungsdatenauszug, Firmenbuchauszug etc.)
- b Projektbeschreibung (Projektziele, Schwerpunkte etc.)
- c Aufstellung der Projektkosten
- d Nachweis der betriebswirtschaftlichen Ausgangssituation sowie Ausblick über die zu erwartenden Erfolge durch die Umsetzung des Projekts (Beispiel: Umsatzsteigerung etc.)
- e Beratungsvereinbarung für Vermarktung & Vertrieb
- f Vermarktungskonzept
- g Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

Die Unterlagen für die Förderungsentscheidung müssen vollständig bis zum 15.09.2017 beim KWF eingelangt sein. Die Förderungsanträge werden nach Vollständigkeit der Unterlagen und nach der Erfüllung von Kriterien gereiht und genehmigt.

5.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen | KWF-Ausschreibungen.

Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsanträge können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

5.4. Förderungsentscheidung

5.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben.

5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, ein Exemplar muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in der KWF-Ausschreibung bereits enthalten sind, können weitere Förderungsbedingungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsangebots verpflichtet,

a

innerhalb von längstens 3 Monaten nach Fertigstellung des Gesamtprojekts eine firmenmäßig unterfertigte Schlussabrechnung über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Förderungswerber bestätigt auf der Schlussabrechnung, dass die Maßnahmen für das Unternehmen getätigt wurden.

b

zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

5.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Projektänderungen sind dem KWF zeitnah schriftlich mitzuteilen. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsangebot festgelegten Förderungsvoraussetzungen. Im Zuge der formalen Prüfung können die Rechnungen und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkenbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit stichprobenartig überprüft werden.

Der KWF behält sich das Recht vor, jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

5.7. Auszahlung

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsangebot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- c die Schlussabrechnung vorgelegt wurde und
- d die Abrechnung vom KWF inhaltlich und formal überprüft und anerkannt wurde.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in der gegenständlichen KWF-Ausschreibung nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte/n Richtlinien und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁵ des KWF in der jeweils gültigen Fassung.

6.2. Laufzeit

Die Einreichfrist für die KWF-Ausschreibung beginnt mit 01.06.2017 und endet mit 31.08.2017. Förderungsanträge müssen bis spätestens 31.08.2017, ergänzende Unterlagen bis spätestens 15.09.2017, beim KWF einlangen.

⁵ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.